

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet an der östlichen Gemeindegrenze zwischen Bujendorf, Gömnitz, Roge und der alten Bahnlinie Eutin – Neustadt i.H. - Solarpark Bujendorf -, bestehend aus der Fläche nördlich des Roger Weges (Teilbereich 1) und der Fläche südlich des Roger Weges (Teilbereich 2) nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 05.05.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet an der östlichen Gemeindegrenze zwischen Bujendorf, Gömnitz, Roge und der alten Bahnlinie Eutin – Neustadt i.H. – Solarpark Bujendorf -, bestehend aus der Fläche nördlich des Roger Weges (Teilbereich 1) und der Fläche südlich des Roger Weges (Teilbereich 2), und die Begründung liegen vom **01.06. bis 30.06.2010** in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin / Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:  
Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, grünordnerischer Fachbeitrag und bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese Unterlagen liegen ebenfalls aus. Des Weiteren ist der Landschaftsplan der Gemeinde Süsel einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

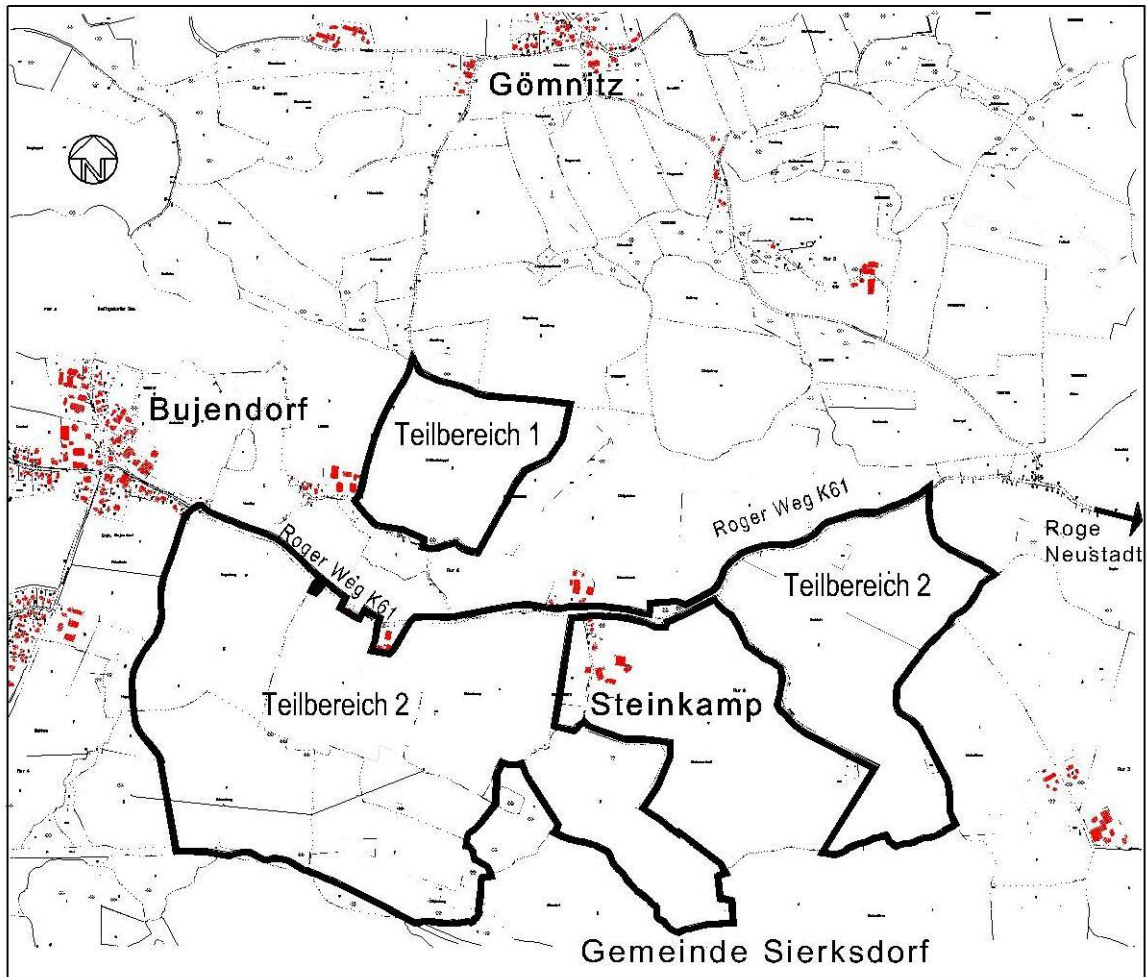
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Süsel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

## Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Süsel



Süsel, den 06. Mai 2010

Gemeinde Süsel  
- Der Bürgermeister –  
gez. Dirk Maas  
Bürgermeister